Recht der Informationswirtschaft SS13, UHH

Skript zur Vorbereitung der Klausur SS 13

Die Klausur besteht aus einem Katalog mit 30 Fragen. Sie erhalten je Frage drei mögliche Antworten. Nur eine Antwort ist richtig. Die im Folgenden aufgeführten Themenschwerpunkte bilden im Wesentlichen die Grundlage für die Fragestellungen:

1. **Informations- und Meinungsbildungsfreiheit**

Das Recht eines jeden Bürgers sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, eine Meinung zu bilden und diese frei zu äußern wird in **Art 5 Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland (GG) als Grundrecht geregelt. Deshalb beinhaltet Art 5 auch die Pressefreiheit und die Gewähr, dass keine Zensur stattfindet. Dieses Grundrecht darf nur durch Gesetz eingeschränkt werden, wie u.a. durch das Jugendschutzgesetz und das Strafgesetz. Die Beschränkung durch Gesetz findet ihre Grenzen in der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft, Lehre und Kunst (Art 5 Abs. 3), die jedoch nicht gegen die demokratische Grundordnung verstoßen darf.

1. **Persönlichkeitsrechte**

Die Persönlichkeitsrechte finden ihre verfassungsgemäße Ausgestaltung vor allem in den Art. 1, 2 und 10 GG. Am bekanntesten dürfte die Aussage „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ sein. Aus den persönlichkeitswirksamen Grundrechten ergeben sich u.a. folgende gesetzliche Bestimmungen, wie das **Recht am eigenen Bild** (§§ 22 und 23 Kunsturheberrechtsgesetz), das Recht am eigenen Namen (BGB), die **Datenschutzgesetzte** des Bundes und der Länder. Während das Recht am eigenen Bild, das Recht zur Veröffentlichung des eigenen Abbildes umfasst und das Recht am eigenen Namen, das ausschließliche Recht der Verwendung des eigenen persönlichen Namens regelt, schützen die Datenschutzgesetzte das Erheben, Speichern und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Hierbei reicht es aus, dass Daten verwandt werden, die einen Rückschluss auf eine bestimmbare Person zulassen. Persönlichkeitsrechtliche Vorschriften finden sich des Weiteren in vielen Gesetzen, wie das Urheberpersönlichkeitsrecht im Urheberrechtsgesetz, oder in den Archivgesetzen, in denen auch ein Datenschutz postum gewährt wird. Allen Rechtsvorschriften ist gemein, dass die personenbezogenen Daten dem Grunde nach nur mit Zustimmung des Betroffenen erhoben, gespeichert und verarbeitet oder veröffentlicht werden dürfen. **Ausnahmen** dazu sind abschließend in den Gesetzen sanktioniert. Ausnahmen sind z.B. die Beteiligung an zeitgeschichtlichen Geschehnissen und die öffentliche Sicherheit.

1. **Urheberrecht**

Das Urheberrecht ist ein eigentumsähnliches Recht und gewährt dem Schöpfer geistigen Schaffens Persönlichkeits- und materielle Rechte für die **Schutzdauer** (70 Jahre nach dem Tode) an seinem Werk zu. Dazu wird bestimmt, dass allein der Urheber über die **Verwertung** in körperlicher (u.a. Verbreitung, Vervielfältigung) und unkörperlicher Form (u.a. öffentliche Wiedergabe, öffentliche Zugänglichmachung, Aufführung, Ausstellung) entscheiden kann (§ 15 UrhG). Viele Zustimmungserfordernisse knüpfen an die Erfüllung des **Öffentlichkeitsbegriff** an, so dass dessen Kenntnis von besonderer Bedeutung ist (§ 15 (3) UrhG). Zur Übertragung von Rechte räumt der Urheber/Rechtsinhaber Dritten **Nutzungsrechte** ein, die er einfach und ausschließlich sowie zeitlich, inhaltlich und räumlich beschränken kann (§ 31 ff UrhG). Er kann auch zum Zeitpunkt der Rechtseinräumung unbekannte Nutzungsarten im Voraus einräumen, was jedoch der Schriftform unterliegt. Im Allgemeininteresse greift der Gesetzgeber in die exklusiven Rechte des Urhebers ein und räumt in sog. Schranken, für bestimmte klar definierte Sonderfälle, bestimmten Nutzergruppen Nutzungsrechte ein § 44a ff UrhG). Hierzu gehören u.a. das Zitat, die **Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch**, die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und wissenschaftlicher Forschung. Den gesetzlichen Schranken ist gemein, dass sie nur in den engen Grenzen der Ausnahme angewandt werden dürfen und für die Anwendung der Urheber über Verwertungsgesellschaften eine finanzielle Kompensation erhält. Den Schranken liegt ein international anerkannter Mindeststandard zugrunde, der sog. Dreistufentest, der in der Berner Übereinkunft (RBÜ), dem ältesten internationalen Urheberrechtsabkommen, begründet wurde. Aufgrund des grenzüberschreitenden Warenverkehrs mit geistigem Schaffen kommt den internationalen Übereinkommen besondere Bedeutung zu. Es handelt sich dabei um internationale Verträge. Der Urheberrechtsvertrag der WIPO nahm die Veränderungen der Digitalisierung auf und legte die Grundlagen für die neuen Rechte der **„öffentlichen Zugänglichmachung“** und „Schutz der technischen Maßnahmen“. Die EU Mitgliedsstaaten haben den Urheberrechtsvertrag mittels eine EU Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft umgesetzt. Danach ist jeder Mitgliedsstaat verpflichtet die Inhalte in seine nationalen Gesetze umzusetzen. Das Urheberrechtsgesetz gliedert sich in zwei Teile 1. Urheberrecht, 2. Verwandte Schutzrechte. Zu den verwandten Schutzrechten, auch Leistungsschutzrechte genannt, zählt auch der Schutz des Datenbankherstellers (§ 87a ff UrhG), der neben dem Urheber an einer Datenbank (§ 4 UrhG), Leistungsschutz genießt. Die Schutzdauer für Leistungsschutzrechte beträgt in der Regel 50 Jahre nach Veröffentlichung und wenn das Werk nicht veröffentlicht wird, nach Herstellung.

1. **Rechtsschutz von Computerprogrammen**

Ein Computerprogramm kann Markenschutz erlangen, wenn es nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registriert wurde. Neben und unabhängig von einem etwaigen Marken- und/oder Leistungsschutz werden Computerprogramme – soweit sie die Schöpfungshöhe einer persönlichen geistigen Schöpfung einer natürlichen Person erreichen - nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt. Soweit in den besonderen Bestimmungen zum Schutz von Computerprogrammen **(§§ 69 a bis g UrhG**) nicht etwas anderes geregelt ist, finden die anderen Bestimmungen des UrhG auch auf Computerprogramme Anwendung. Zu den besonderen Bestimmungen gehört u.a., dass die Nutzungsrechte an einem im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses hergestellten Computerprogramme an den Arbeitsgeber/Dienstherren übergehen, ohne dass es noch einer weiteren Rechtseinräumung bedarf. Voraussetzung dafür ist, dass entweder die Herstellung eines Computerprogramms Gegenstand des Arbeitsvertrages ist, oder dieses nach den Anweisungen des Arbeitgebers hergestellt wird. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, finden die §§ 53 (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) und 95a und b (Schutz technischer Maßnahmen) keine Anwendung auf Computerprogramme.

1. **Diensteanbieter (Provider-Haftung)**

Das Telemediengesetz (TMG) trat 2007 in Kraft und vereinte mehrere zuvor getrennte Gesetze bzw. Regelungen und löste das Teledienstegesetz ab. Nach dem Telemediengesetz besteht in Deutschland eine Zulassungsfreiheit für jegliche Teledienste. Das Gesetz formuliert die vorgeschriebenen umfassenden Informations- und Auskunftspflichten und definiert die **Verantwortlichkeit der Anbieter (§ 7 TMG**). Das TMG unterscheidet Netz-, Service- und Inhaltsprovider. Nach dem TMG haftet derjenige, der die Inhalte in das Netz zum Abruf einstellt. Der Netz- und Serviceprovider hingegen haftet nur, wenn er Kenntnis von der unrechtmäßigen Handlung hat. Ebenfalls Eingang in das TMG fand der Teledienstedatenschutz.

**Empfehlung:**

Ich empfehle Ihnen zur Vorbereitung auf die Klausur, sich die Folien zu den o.g. Schwerpunktthemen noch einmal anzusehen und die zitierten Rechtsvorschriften in den Gesetzen nachzulesen.

**Literaturhinweise: (nicht nur für die Klausur)**

Beier, Dietrich: Recht der Domainnamen. Beck. 2004

DFN Recht. <http://www.dfn.de/rechtimdfn/>

Hoeren, Thomas: Internetrecht. Skript.

<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_Internetrecht_Oktober_2012.pdf>

Medienrecht. Lexikon für Praxis und Wissenschaft. Hrsg. von Peter Schiwy u.a.. 5. Aufl. Köln: Heymanns Verl. 2010

Urheberrechtsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Thomas Dreier und Gernot Schulze. 4. Aufl. München: Beck 2010

Alle Gesetzestexte finden Sie freizugänglich im Internet. Verwenden Sie bitte die juris Datenbank <http://www.gesetze-im-internet.de>